

2
I ZR 28/58

Verkündet

am 9. Juni 1959

Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In der Patentnichtigkeitssache

der Firma Hermann Ha [REDACTED], W [REDACTED]/Rhld.,
B [REDACTED] Straße [REDACTED],

Beklagten und Berufungsklägerin,

- vertreten durch Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

die Firma Emaillierwerk O [REDACTED] Wilhelm Sch [REDACTED],
B [REDACTED]-B [REDACTED]-O [REDACTED],

Klägerin und Berufungsbeklagte,

- vertreten durch Rechtsanwalt [REDACTED] -

hat der Erste Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 9. Juni 1959 unter Mitwirkung
der Bundesrichter Dr. Bock, Dr. Spreng, Dr. Löscher,
Jungbluth und Dr. Spengler

für Recht erkannt:

Die Berufung der Beklagten gegen die Entscheidung
des 2. Nichtigkeitssenats des Deutschen Patentamts
vom 24. September 1957 wird auf Kosten der Beklagten
zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Beklagte ist Inhaber des seit dem 6. Juni 1950 laufenden, auf Grund des 1. Überleitungsgesetzes erteilten deutschen Bundespatents Nr. [REDACTED] 493, dessen Patentansprüche wie folgt lauten:

1. Badeofen-Unterteil, dadurch gekennzeichnet, daß dessen Blechmantel (3) fußlos mit nach innen geführter Sicke (4), die in einer Erweiterung (5) des unteren Blechmantelrandes mit kreisrunder, ebener Standfläche (6) übergeht, ausgebildet und innerhalb des Blechmantels ein gußeiserner Feuerkopf angeordnet ist.
2. Badeofen-Unterteil nach Anspruch 1, dadurch gekennzeichnet, daß die Standfläche (6) des Blechmantels (3) mit einer Dichtung (15), z.B. aus Gummi, versehen ist.
3. Badeofen-Unterteil nach Anspruch 1, dadurch gekennzeichnet, daß in dem Blechmantel (3) Aussparungen (18) unterhalb der Ofentür (17) zum Einführen der Nasen (19) einer Aschenauffangschale (20) angeordnet sind und innerhalb des Blechmantels, vorzugsweise am Boden des Aschenfanges (13) eine Verstärkung (22) als Widerlager für die Nasen der Aschenauffangschale angeordnet ist.

Die Klägerin hat unter Berufung auf §§ 37, 13 Abs. 1 Nr. 1 PatG beantragt, das Patent für nichtig zu erklären. Zur Begründung ihrer Klage hat sie ausgeführt, daß es dem angegriffenen Patent überhaupt an einem einheitlichen Erfindungsgedanken, sowie an einer eigentlichen Kombinationswirkung der verschiedenen nebeneinandergestellten Erfindungsmerkmale fehle. Außerdem sei der Gedanke, ein Badeofenunterteil fußlos und mit Blechmantel herzustellen, bereits durch die deutschen Patentschriften [REDACTED] 265, [REDACTED] 788, [REDACTED] 703, [REDACTED] 520 und Gebrauchsmuster [REDACTED] 487, [REDACTED] 504, durch die französische Patentschrift [REDACTED] 810, sowie durch einen Prospekt der Firma A [REDACTED] & H [REDACTED], H [REDACTED], und offenkundige Vor-

- 3 -

benutzungen bekannt gewesen. Die weitere Lehre, innerhalb des Blechmantels einen gußeisernen Feuertopf anzuordnen, sei durch GBM [REDACTED] 010 vorweggenommen gewesen.- Endlich seien auch die Ansprüche 2 und 3 durch US-Patentschrift [REDACTED] 958 sowie durch DRP [REDACTED] 102 und Gebrauchsmuster [REDACTED] 290 im wesentlichen vorbekannt gewesen.

Der Beklagte hat die Abweisung der Nichtigkeitsklage beantragt und geltend gemacht, daß keine der Entgegenhaltungen die Erfindung in ihren sämtlichen Kombinationsmerkmalen neuheitsschädlich vorwegnehme. Überdies handele es sich dabei überwiegend um Schutzrechte, welche sich nicht auf Unterteile für Kohlebadeöfen beziehen.

Der 2. Nichtigkeitssenat des Deutschen Patentamts hat das Streitpatent in seiner Entscheidung vom 24. September 1957 für nichtig erklärt.

Der Beklagte hat gegen diese Entscheidung Berufung eingelegt mit dem Antrage, die angefochtene Entscheidung aufzuheben und die Nichtigkeitsklage gegen Patent Nr. [REDACTED] 493 zurückzuweisen.- Er nimmt als zusätzlichen Vorteil seiner Erfindung in Anspruch, daß sie dem Badeofenunterteil eine erhöhte Standfestigkeit verleihe.

Die Klägerin hat Zurückweisung der Berufung beantragt.

Der Senat hat ein Sachverständigengutachten von Prof. Dr. Riebensahm, Berlin, eingeholt, welches von diesem in der mündlichen Verhandlung erläutert und ergänzt worden ist.



Entscheidungsgründe:

Die in rechter Form und Frist eingelegte Berufung konnte keinen Erfolg haben.

I. 1. Die Erfinder des ein Badeofen-Unterteil für Kohlebadeöfen betreffenden Streitpatentes gehen in ihrer Patentbeschreibung von folgendem Stand der Technik aus: Es seien Badeofen-Unterteile bekannt gewesen, die gänzlich aus Gußeisen, und solche, die gänzlich aus Blech bestanden hätten. Beide Arten seien nachteilig gewesen, da die gußeisernen Badeofen-Unterteile zu schwer und teuer und auf dem Transport leicht zerbrechlich seien. Bei den aus Blech bestehenden Badeofen-Unterteilen entfalle zwar die Zerbrechlichkeit, jedoch sei bei ihnen der ebenfalls aus Blech gefertigte Feuertopf wenig formbeständig und wenig widerstandsfähig gegen Durchbrennen und Rosten. Weitere Nachteile seien durch Anbringung von Füßen erwachsen, weil diese die Badeofen-Unterteile sperrig und unhandlich für Transport und Lagerung machten, sowie den Zutritt von Feuchtigkeit unter dem Badeofen ermöglichten.

2. Zur Beseitigung dieser Nachteile haben sich die Erfinder die Aufgabe gestellt, ein Badeofen-Unterteil zu schaffen,

- a) das trotz eines dauerhaften Feuertopfes kein zu hohes Gesamtgewicht hat,
- b) das keine vorspringenden, sperrigen, formunbeständigen Teile aufweist und gut stapelbar und gut transportabel ist,
- c) unter dessen Standfläche keine Feuchtigkeit dringen kann.

3. Zwecks Lösung dieser Aufgabe haben die Erfinder mehrere das Material und die Formgebung betreffende Vorschläge nebeneinander gemacht.

Diesen Vorschlägen entsprechend weist das den Gegenstand des Anspruchs 1 des Streitpatents bildende Badeofen-Unterteil folgende Erfindungsmerkmale auf:

- a) Das Badeofen-Unterteil besteht (materialmäßig)
 - aa) aus einem Blechmantel und
 - bb) aus einem innerhalb dieses Blechmantels angeordneten gußeisernen Feuertopf.
- b) Der Blechmantel hat am unteren Rande eine nach innen geführte Sicke (Einschnürung).
- c) Die Sicke geht in eine - sockelartige - Erweiterung des unteren, fußlosen Blechmantelrandes mit kreisrunder, ebener Standfläche über.

4. Das diese Merkmale aufweisende Badeofen-Unterteil soll erfindungsgemäß folgende Vorzüge haben: einfache und billige Herstellung (oben 3 a - c), gute Haltbarkeit, insbesondere Dauerhaftigkeit des Feuertopfes (oben 3 a, bb), verhältnismäßig geringes Gewicht (oben 3 a, aa), stapelfähige Lagerung, den Transport und die Montage erleichternde Form (insbesondere oben 3 b, c), gute Standfestigkeit (oben 3 c), leichte Abdichtbarkeit der Standfläche gegen Eindringen von Feuchtigkeit in das Innere des Unterteils (oben 3 c).

II. In Übereinstimmung mit der angefochtenen Entscheidung des Nichtigkeitssenats und dem Gutachten des Sachverständigen ist festzustellen, daß keine der entgegengehaltenen Druckschriften oder Vorbenutzungen sämtliche Merkmale des Streitpatents in sich vereinigt. Insoweit hat keine der Parteien Bedenken gegen die Tatsachenfeststellungen und technischen Würdigungen der ersten Instanz erhoben. Bei der Prüfung der Schutzwürdigkeit des Streitpatents ist demnach von folgendem Stand der Technik auszugehen, der als unstreitig nur zusammenfassend wiedergegeben zu werden braucht:

Bekannt war das Teil-Element eines Badeofenuntersatzes aus Blech mit einem Feuertopf aus Gußeisen (vgl. den Junkers-Katalog aus der Vorkriegszeit, Bl. 128/129 d.A.). Bekannt war das weitere Teil-Element des fußlosen Blechmantels durch DEP ■ 265, ■ 788, ■ 520 und franz. Patentschrift ■ 810, wobei die Heranziehung der beiden letztgenannten Patentschriften nicht etwa dadurch ausgeschlossen wird, daß sie sich nicht auf Badeofenuntersätze im engeren Sinne, sondern auf die wesensähnlichen Warmwasserbereiter beziehen.

Bekannt war weiterhin die Vergrößerung der Standfestigkeit eines Blechmantels durch Erweiterung des Endumfangs unter Zwischenschaltung einer Innensicke (vgl. DEP Nr. ■ 788). Gegen die Berücksichtigung dieser Patentschrift wendet sich die Beklagte mit dem Hinweis, daß der dort abgebildete Vaillant-Gasbadeofen in der Praxis niemals mit einem einteiligen, sondern nur mit einem zweiteiligen Untersatz hergestellt und benutzt worden sei. Dieses ergebe sich aus Seiten 3/4 des damaligen Katalogs der Firma Vaillant (Anlagen 1 und 2 zum Schriftsatz vom 12./25. Mai 1959), dessen Abbildungen erkennen ließen, daß die Herstellerin unter dem in Fig. 1 der Patentzeichnung ■ 788 gezeigten Hohlzylinder aus Blech noch einen mit Füßen versehenen Untersatz aus Gußeisen angebracht habe. Die sockelartige Verdickung der Patentzeichnung sei daher garnicht als Standfläche benutzt worden und habe überdies in der Praxis ebenfalls aus Guß, nicht aus Blech, bestanden. Diese Darlegungen sind nicht geeignet, der aus der Patentschrift Nr. ■ 788 zu entnehmenden Offenbarung einen anderen Inhalt zu geben. Druckschriften sind unter Zuhilfenahme des durchschnittlichen Fachwissens des Anmeldetages aus sich selbst heraus zu verstehen. Zwar ist allgemein bekannt, daß es sich bei Patentzeichnungen nicht um Konstruktionszeichnungen handelt. Doch können druckschriftlich nicht mit verlaubliche Zutat, welche sich erst bei

der praktischen Anwendung ergeben haben, weder zu einer Ausweitung noch zu einer Einschränkung der daraus abzulesenden technischen Lehren herangezogen werden.

Nicht als bekannt nachgewiesen ist hingegen die Teil-Lehre, daß der aus Sicke nebst Sockel gebildete Fuß dazu benutzt werden kann, mehrere Unteröfen bei ihrer Lagerung oder während des Transportes unverschieblich aufeinander zu stapeln. Der Nichtigkeitssenat hat zwar bereits auf DRP 167 hingewiesen, welches das gleiche Ziel der Verbesserung der Stapelfähigkeit im Hinblick auf Kochvorrichtungen in praktisch gleicher Weise wie bei der Erfindung des Streitpatents längst gelöst habe. Dabei hat der Nichtigkeitssenat nicht verkannt, daß diese Entgegenhaltung, insbesondere wegen konstruktiver Besonderheiten der darin beschriebenen Kochkessel, keine neuheitsschädliche Vorwegnahme des vom Streitpatent gelösten Teil-Problems darstellt. Jedoch verneint der Nichtigkeitssenat für diese Teil-Maßnahme die Erfindungsqualität, da es bloß als eine für jeden Durchschnittsfachmann greifbar naheliegende bauliche Maßnahme rein konstruktiver Art gewertet werden könne, die aus DRP 167 bekannte Anordnung einer Sicke zum Zwecke besserer Stapelfähigkeit auch bei den hier in Rede stehenden Badeofenunterteilen anzuwenden.

Der Sachverständige geht noch einen Schritt weiter und leugnet die Fortschrittlichkeit der Anbringung einer Innensicke zur Erzielung der Stapelfähigkeit, weil diese bei DRP 167 und bei dem franz. Patent 810 bereits in gleichem Maße wie bei dem Streitpatent gegeben sei.

Auf diese Fragen ist jedoch erst im Zusammenhang mit der Gesamtwürdigung der angemeldeten Kombination aller Merkmale einzugehen.

III. Auf Grund dieses Standes der Technik hat der Nichtigkeitssenat den oben unter I 2 und 3 formulierten Erfindungsgedanken in erster Linie bereits deshalb als nicht schutzfähig bezeichnet, weil es sich bei ihm um eine Zusammenstellung von teils vorbekannten, teils nicht erfinderischen Merkmalen handele, durch die keine echte Kombination im patentrechtlichen Sinne erzielt werde. Eine echte Kombination würde voraussetzen, daß sich alle Teilmerkmale einer gemeinsamen Aufgabenstellung unterordnen ließen und sich funktionell gegenseitig beeinflussen, was jedoch bei den Merkmalen des Patentanspruchs 1 nicht der Fall sei.

Es fragt sich in der Tat, ob das Streitpatent die verschiedenen technischen Elemente im Sinne einer patentfähigen Kombination miteinander koordiniert hat, oder ob es sich lediglich um eine nicht patentwürdige Aggregation an sich bekannter Elemente handelt. Denn nach ständiger höchst-richterlicher Rechtsprechung gehört zum Begriff einer Kombinationserfindung das technische Zusammenwirken der Einzelmerkmale zu einem technischen Gesamterfolg. Die einzelnen Merkmale müssen in sogenannter funktioneller Verschmelzung, d.h. sich gegenseitig beeinflussend, fördernd und ergänzend, den Gesamterfolg herbeiführen (vgl. BGH in GRUR 1956, 317, 318 - Waschmittel; sowie BGH in GRUR 1959, 22, 24 - Einkochdose). Dabei ist es jedoch nicht erforderlich, daß jedes Einzelmerkmal von jedem anderen Merkmal abhängig und in gleicher Weise zur Erzielung aller erstrebten Vorteile notwendig sei. Vielmehr genügt es für die Bejahung einer echten Kombinationswirkung, daß durch das Zusammenwirken der technischen Effekte der Einzellemente ein technischer Gesamterfolg erzielt wird. (BGH in GRUR 1959, 24; RG in GRUR 1944, 122, 123). - Sofern der Nichtigkeitssenat bei seiner geringfügig abweichenden Formulierung an eine Aufstellung

schärferer Erfordernisse gedacht haben sollte, könnte ihm nicht gefolgt werden.

Jedoch ist seiner Entscheidung in dem Ergebnis beizupflichten, daß es sehr zweifelhaft ist, ob die Einzelelemente des Streitpatents überhaupt zu einem technischen Gesamterfolg vereinigt worden sind, oder ob es sich nicht vielmehr um ein loses Bündel verschiedener, untereinander unabhängiger Konstruktionsverbesserungen handelt. Wie bereits oben bei den Betrachtungen zum Erfindungsgegenstand (unter I 2, 3) klargestellt wurde, ist das Patent nämlich nicht als Resultat einer einzigen Aufgabenstellung zu verstehen, sondern es strebt zumindest die Verwirklichung von drei selbständigen Aufgabenkomplexen nebeneinander an, nämlich: 1. Gewichtsverminderung und erhöhte Haltbarkeit (Lösungsmittel: die Kombination eines Feuertopfes aus Gußeisen mit einem Blechmantel); 2. Vereinfachung des Herstellungsprozesses und Feuchtigkeitsschutz (Lösungsmittel: die fußlose Ausgestaltung); 3. Stapelbarkeit und Standsicherheit (Lösungsmittel: die Anbringung eines verbreiterten Standsockels nebst Sicke). Nachdem sich bereits der Nichtigkeitssenat und ihm folgend der gerichtliche Sachverständige außer Stande erklärt hatten, eine alle diese Aufgabenstellungen in sich vereinigende technische Idee zu entdecken, hat es die Beklagte in der mündlichen Verhandlung als die Aufgabe ihrer Erfindung bezeichnet, ein für die Massenfabrikation geeignetes, leicht zu manipulierendes und doch haltbares Erzeugnis zu schaffen. Damit ist aber allenfalls eine alle Einzelschritte umfassende wirtschaftliche Zielsetzung, jedoch keinesfalls ein einheitlicher technischer Gesamterfolg aufgezeigt worden. Erschwert wird die Beurteilung dieses Problems allerdings dadurch, daß bei den angewandten Lösungsmitteln nicht in ebenso eindeutiger Weise eine wechselseitige Unabhängigkeit festgestellt werden kann, sondern daß sich sowohl das Merkmal der Fußlosigkeit als auch das Merkmal

der Materialverschiedenheit zwischen Außenmantel und Feuer-
topf als förderlich für mehrere der verschiedenen Aufgaben
erweisen.

IV. Es erübrigt sich jedoch, abschließend zu diesem
schwierigen patentrechtlichen Problem Stellung zu nehmen,
da dem Nichtigkeitssenat auf jeden Fall darin beizutreten
ist, daß die Zusammenfügung der teils bekannten und teils
naheliegenden Einzelmerkmale zu der erfindungsgemäßen Sammel-
konstruktion vom Durchschnittsfachmann des Anmeldetages keine
erfinderische Anstrengung erfordert hätte.

Der gerichtliche Sachverständige hat sich in dieser
Beurteilung der Frage der Erfindungshöhe der Auffassung des
Nichtigkeitssenates angeschlossen und ausgeführt, daß der
Durchschnittsfachmann imstande gewesen sei, die technische
Lehre des Anspruchs 1 schon auf Grund seines Fachwissens
zu finden, da für alle Aufgaben, die sich der Erfinder ge-
stellt hatte, bereits Lösungen im Stande der Technik zu fin-
den gewesen seien. Diese Vorbilder, auf die der durchschnitt-
liche Fachmann nach der Auffassung des Sachverständigen zwecks
Lösung der Einzelprobleme zurückgreifen konnte, sind bereits
oben bei der Untersuchung der Neuheit des Erfindungsgedankens
im einzelnen erwähnt worden. Der Sachverständige betont ins-
besondere, daß schon der Junkers-Unterofen gezeigt habe, daß
es durchaus möglich sei, einen gußeisernen Feuertopf in einem
Blechmantel anzuordnen. Dieser Junkers-Ofen sei zweifellos
praktisch brauchbar und von durchaus genügender Stabilität
gewesen. Wenn der Durchschnittsfachmann jedoch in Abweichung
vom Junkers-Ofen kein "schweres Siemens-Martin-Stahlblech"
verwenden wollte, so wäre es eine völlig im Rahmen des durch-
schnittlichen Fachwissens liegende Maßnahme gewesen, nunmehr
keine Füße mehr anzubringen, die - weil aus dünnerem Blech
gefertigt - nicht mehr die erforderliche Festigkeit gehabt
hätten, sondern den unteren Rand des zylindrischen Blechmantels

mittels einer Sicke und anschließenden Erweiterung zu versteifen. Das seien Mittel, die in der Blechtechnik allgemein angewendet würden und ja auch in den Entgegenhaltungen mehrfach zu finden seien.

Insgesamt handele es sich bei dem Streitpatent nur um eine Vereinigung an sich bekannter Konstruktionselemente, die durchschnittliches Können nicht übersteige. Sie habe im Zuge der Entwicklung der Technik gelegen, besonders wenn man an den Junkers-Unterofen denke, demgegenüber das Streitpatent selbst unter Inrechnungstellung der Möglichkeit, dünneres und daher billigeres und leichter zu verarbeitendes Blech zu verwenden, nicht uneingeschränkt als Verbesserung anerkannt werden könne. Technische Vorurteile, welche von der Lösung des Streitpatentes abgelenkt hätten, seien in der Fachwelt von 1950 nicht vorhanden gewesen.

Diesen Ausführungen zum Patenterfordernis der Erfindungshöhe schließt sich der erkennende Senat aus folgenden Überlegungen an. Aus der Beschreibung und Anspruchsformulierung des Streitpatents ist ersichtlich, daß die Erfinder den älteren Badeofenuntersatz von Junkers nicht gekannt haben. Jedenfalls haben sie ihn nicht erwähnt und es als ihr wichtigstes Verdienst in Anspruch genommen, daß sie erstmalig die Anwendung unterschiedlich beanspruchbaren Materials für den Außenmantel einerseits und den Feuertopf andererseits gelehrt hätten. Nachdem diese Lehre jedoch vermittels des Vorkriegsprospektes von Junkers als bekannt nachgewiesen worden ist, könnte die durchschnittliche Leistung der Erfinder allenfalls darin liegen, daß sie zu dem Prinzip des Junkersofens noch weitere Verbesserungen beigesteuert hätten. Als solche nehmen sie für sich in erster Linie das Merkmal der Fußlosigkeit in Anspruch. Es kann dahinstehen, ob diese Fußlosigkeit wirklich

als so bedeutender technischer Fortschritt bezeichnet werden darf, wie es die Beklagte wünscht. Denn jedenfalls hindert sie die Hausfrau an der Beseitigung von Feuchtigkeit, welche infolge normaler Unebenheiten des Fußbodens unter den Badeofen rinnen kann. Dieses Eindringen von Feuchtigkeit kann, wie in der mündlichen Verhandlung zur Überzeugung des Senats dargelegt wurde, nicht bereits durch das Merkmal der Fußlosigkeit (Patentanspruch 1), sondern bloß in Verbindung mit einer zuverlässigen (Gummi-)Dichtung (Anspruch 2) verhindert werden. Die Klägerin selber verzichtet aber bei ihrer praktischen Ausführung auf die Gummidichtung, was dafür sprechen könnte, daß kein zwingendes praktisches Bedürfnis für den von der Patentschrift angestrebten und angeblich bereits durch die Merkmale des Anspruchs 1 gewährleisteten Feuchtigkeitsschutz besteht.

Der bloße Übergang von einem Badeofenuntersatz mit Füßen, wie er von Junkers gezeigt und vorbenutzt worden ist, zu einem Untersatz ohne Füße erforderte vom Fachmann keinerlei Kühnheit, weil solche fußlosen Blechöfen bereits aus den Patentschriften Nr. 265, 788 und 520 bekannt waren. Unschädlich ist es hierbei, daß die letzterwähnte Patentschrift anstelle eines Badeofens einen Warmwasserbereiter zeigt; auch besagt ihre Beschreibung nichts dagegen, daß der Untersatz, wie nach der Zeichnung anzunehmen, aus Blech bestehen sollte.

Die Beklagte bezeichnet es jedoch als besonders verdienstvoll gegenüber dem Junkers-Unterofen, daß die Erfinder auf die Verwendung des dort vorgeschriebenen "schweren" Stahlblechs verzichtet und die Brauchbarkeit besonders leichten Blechs aufgezeigt hätten. Hierin vermag ihr jedoch der Senat nicht zu folgen. Denn einerseits läßt die Beschreibung des Streitpatents es völlig offen, welche Blechdicke gewählt werden soll. Und zum anderen hat der gerichtliche Sachverständige unwiderlegt

ausgeführt, daß die Mitteilung des Junkers-Prospekts, wonach der Untersatz aus schwerem Siemens-Martin-Stahlblech gefertigt sei, von Fachleuten eher als propagandistisches Zugeständnis an den damaligen Zeitgeschmack, denn als notwendiges technisches Erfordernis verstanden worden sei. Demnach konnte sich der Junkers-Prospekt nicht als ein Hindernis für die technische Entwicklung in der Richtung auswirken, daß Fachleute auch ohne schöpferische Überlegungen zur Verwendung zumindest solcher Blechstärken, welche für die Bearbeitung mit der Sickenmaschine geeignet sind, geschritten wären.

Eine das handwerkliche Können übersteigende Erfinderverleistung könnte somit allenfalls in der Hinzufügung des letzten Konstruktionsmerkmals, nämlich der Herbeiführung der Stapelbarkeit mehrerer Untersätze, erblickt werden. Dieses Merkmal bietet keine Gebrauchsvorteile für die Erwerber eines einzelnen Kohlebadeofens, wohl aber für die Lagerung und Transport mehrerer Badeofenuntersätze. Im Zeitalter der Herstellung standardisierter Massenartikel kann es jedoch nicht mehr als eine ausschließlich erfinderischen Naturen zugängliche Entschlie-ßung gewürdigt werden, daß sich ein Fabrikant von Ofenuntersätzen die Aufgabe stellt, seine Erzeugnisse so auszugestalten, daß sie künftig ohne ein Dazwischenlegen von Brettern unverschieblich aufeinandergestapelt werden können. Hatte sich der Fabrikant diese technische Aufgabe aber überhaupt erst einmal gestellt, so standen die Lösungsmittel im Jahre 1950 ohne erhöhten geistigen Aufwand zu Gebote. Einerseits bedurfte es bei fußlosen Blechmänteln mit sockelartiger Erweiterung (vgl. DRP Nr. 788) nur noch einer geringfügigen Anpassung des oberen Randes, um ihn in die sockelartige Erweiterung eines darauf gestapelten, gleichartigen Untersatzes einrasten zu lassen. Zum anderen konnte auch ein Fachmann, dem solche Blechmäntel mit Standsockel noch nicht begegnet waren, Vorbilder im Stande der Technik finden. Es lag für ihn nahe, sich an

solchen Gemässen zu orientieren, bei denen sich schon länger das technische Bedürfnis eines Aufeinanderstapelns mehrerer gleichartiger Gemässe ergeben hatte. So läßt die Patentzeichnung Nr. 167 mehrere Kochgefäße erkennen, welche jeweils unter Zuhilfenahme von je zwei Halbwulsten (=Innensicken) am oberen Rande eines jeden Kochgefäßes, mit anschließender Randerweiterung, aufeinandergestapelt werden können. Eine kinematische Umkehrung dieser Konstruktion führt ohne nennenswerte Änderung zu derjenigen des Streitpatents. Mit Recht hat daher der Nichtigkeitssenat selbst die Zusammenfügung aller drei im Streitpatent miteinander vereinigten Konstruktionsmerkmale als eine Leistung ohne Erfindungsqualität bewertet.

Zu einer anderen Beurteilung ist das Landgericht Düsseldorf gelangt, welches die Erfindungshöhe in dem Verletzungsprozess 4 O 264/56 offenbar darum glaubte bejahen zu müssen, weil es das Streitpatent für in besonderem Maße fortschrittlich hielt. Das Verletzungsgericht kennzeichnet in seinem Teilurteil die wesentliche Bedeutung der Erfindung dahin, daß durch den fußlosen Blechmantel mit nach innen geführter Sicke, die in eine Erweiterung des Blechmantelrandes mit kreisrunder, ebener Standfläche übergeht, besonders günstige statische Verhältnisse geschaffen worden seien, die es vorteilhaft ermöglichten, mit einem Blechmantel einen relativ schweren gußeisernen Feuertopf einwandfrei zu tragen.- Diese Beurteilung seitens des Verletzungsgerichts gründet sich u.a. auf die Erwägung, daß durch die Innensicke nebst Erweiterung eine achsiale Verstärkung geschaffen worden sei. Hierbei ist dem Verletzungsgericht jedoch ein technischer Fehlschluß unterlaufen; denn die Innensicke bewirkt - wie der Nichtigkeitssenat in Übereinstimmung mit dem gerichtlichen Sachverständigen ausführt und wie offenbar nunmehr auch unter den Parteien unstreitig geworden ist - keine Verstärkung, sondern

eine statische Schwächung des Unterteils gegenüber der vom Feuertopf ausgehenden achsialen Belastung.

Überdies ist die patentrechtliche Beurteilung des Verletzungsgerichts ersichtlich dadurch beeinflusst worden, daß ihm bloß ein unvollständiger Stand der Technik vorgelegen hat. Ihm ist weder der Junkers-Prospekt bekannt gewesen, der die Kombination eines Blechmantels mit dem gußeisernen Feuertopf vorwegnimmt, noch die Patentschrift 788, welche die Randverstärkung aus Innensicke und sockelartiger Erweiterung vorwegnimmt. Nach dem Bekanntwerden dieses vervollständigten Standes der Technik läßt sich die vom Landgericht bloß anlässlich der Prüfung eines Aussetzungsantrages gestellte und nicht näher begründete Prognose hinsichtlich der Erfindungshöhe nicht mehr aufrechterhalten.

Abschließend ist jedoch noch auf das Argument der Beklagten einzugehen, daß bereits die lange Zeit, welche zwischen Junkersofen und Streitpatent verstrichen sei, erkennen lasse, daß bei dieser Weiterentwicklung Schwierigkeiten oder Vorurteile zu überwinden gewesen seien. Dieses Argument besitzt jedoch im vorliegenden Falle geringe Überzeugungskraft, da zwischen 1939 und 1950 ohnehin durch Krieg und Nachkriegszeit die Bautätigkeit und auch die Installation von Badeeinrichtungen darniederlag. Im übrigen ist es gerichtsbekannt, daß sich erst in der Bundesrepublik Deutschland ein so hoher Lebensstandard entwickelt hat, daß breiteste Bevölkerungskreise den Besitz eines eigenen Bades als existenznotwendig zu empfinden begannen. Besonders stark wirkte sich diese neue Bedarfsweckung in ländlichen Gebieten aus, welche keine Gasversorgung besitzen und daher vorzugsweise als Abnehmer für die hier behandelten Kohlebadeofen-Untersätze in Frage kommen. Es ist daher nur eine Bestätigung allgemeiner Wirtschaftsgesetze, daß die Anpassung an die Gegebenheiten der Massenproduktion erst zu einer Zeit vorgenommen wurde, als die Kohlebadeofen-Untersätze ein Massenkonsumgut geworden waren.

Rückschlüsse darauf, daß besondere technische Hemmnisse zu überwinden gewesen wären, lassen sich hieraus nicht ziehen.

V. Hinsichtlich der Unteransprüche des Streitpatents hat der Nichtigkeitssenat in überzeugender Weise ausgeführt, daß die Lehre des Anspruchs 2, wonach ein Eindringen von Feuchtigkeit durch das Anbringen einer (Gummi-) Dichtung verhütet werden soll, eine platte Selbstverständlichkeit enthalte, und daß der Anspruch 3 (Vorrichtung zur lösbaren Anbringung einer Aschenauffangschale) kein patentbegründendes Unterscheidungsmerkmal gegenüber DEP XXXX 102 aufweise. Der Senat schließt sich diesen Ausführungen, gegen die mit der Berufung keine Einwendungen geltend gemacht worden sind, an. Nach alledem war der Entscheidung des Nichtigkeitssenats beizutreten und die Berufung der Beklagten mit Kostenfolge aus §§ 42 Abs. 3; 40 PatG zurückzuweisen.

Bock

Spreng

Löschner

Jungbluth

Spengler